



Weil • Winterkamp • Knopp

Landschaftsarchitektin • Geographen
Partnerschaft für Umweltplanung

Natrup Bauträger GmbH

Artenschutzrechtliche Vorprüfung
zur B-Planänderung an der Josepfskirche in Neubeckum
und
Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle des ehemaligen
Pastorats St. Joseph

Bearbeiterin: Dipl.- Ing. Landschaftsarchitektin Hildegard Weil-Suntrup

08.09.2017

1 Ausgangssituation und Aufgabenstellung

Südlich der Josefskirche soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 41 „Bebauungsplan für den Bereich Hauptstraße – Rektor-Wilger-Straße“ in Beckum-Neubeckum auf einer Fläche von ca. 5.310 m² an der Ecke Rektor-Wilger-Straße / Friedrich-Fröbel-Straße (Gem. Beckum, Flur 307, Flurstück 216, 467 und 466 tlw.) geändert werden (s. Abb. 1). Hier soll als planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung mit einer Kindertagesstätte und einem weiteren Wohngebäude die Ausweisung als Allgemeines Wohngebiet (WA) erfolgen.



Abb. 1 Lageplan Änderungsbereich

Derzeit befinden sich auf dem Grundstück im Norden ein ehemaliges Pastorats, welches zeitnah abgerissen werden soll, um dort eine neue Kita zu bauen. Auf dem südlichen Grundstück liegt ein Kindergarten, der nach Errichtung der neuen Kita ebenfalls zugunsten eines Wohngebäudes abgerissen werden soll. Die beiden westlich gelegenen Grundstücke mit Wohngebäuden sollen vorerst erhalten bleiben, aber mit in den Änderungsbereich des B-Plans einbezogen werden (s. Abb. 2).

Für das B-Planverfahren ist eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (s. Kap. 2) erforderlich, in der untersucht wird, ob und welche geschützten Arten ggf. von der Planung betroffen sein könnten bzw. ob weitergehende Schritte erforderlich sind.

Zudem fordert der Kreis Warendorf für die Abriss-Genehmigung von Gebäuden eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle mit Aussagen zum Vorkommen und zur ggfs. möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten. Da zeitnah nur das alte Pastorat abgerissen werden soll, umfasst dieses Gutachten auch eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle des alten Pastorats. Somit enthält Kap. 3 das Prüfprotokoll der Gebäudekontrolle vom 28.07.2017.

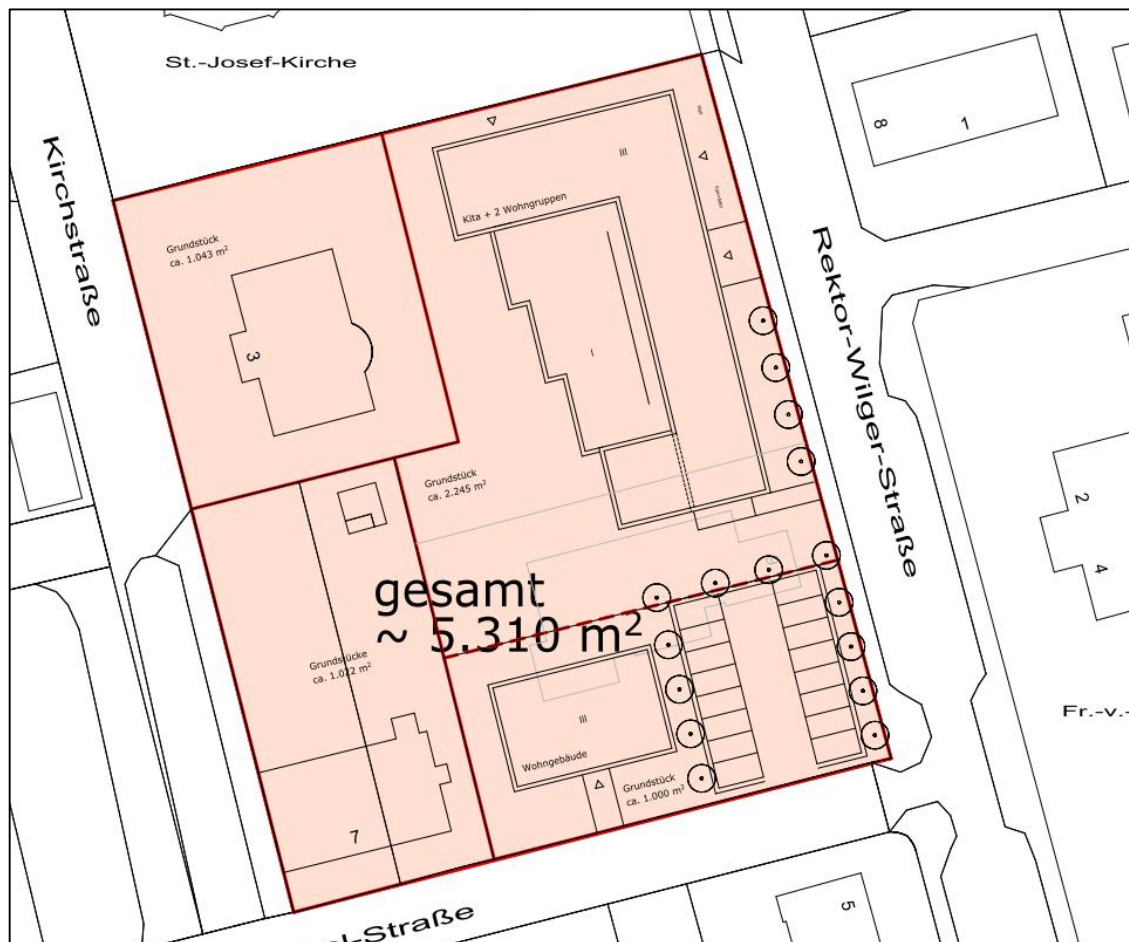


Abb. 2 Planvorhaben

2 Artenschutzrechtliche Vorprüfung

2.1 Einleitung und rechtliche Grundlage

Nach § 44 BNatSchG ist es u. a. verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Weiterhin dürfen wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten nicht erheblich gestört werden. Schließlich dürfen besonders geschützte Arten wild lebender Pflanzen nicht aus der Natur entnommen und ihre Standorte nicht beschädigt und zerstört werden. Diese artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen somit sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten flächendeckend, also überall dort wo betreffende Arten vorkommen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten (streng geschützten) Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten. Hierzu zählen u. a. bei den Vögeln zahlreiche „Allerweltsarten“ (z. B. Kohlmeise, Buchfink). In Nordrhein-Westfalen werden diese Arten daher vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nach naturschutzfachlichen Kriterien weiter eingeschränkt. Diese sogenannten „planungsrelevanten Arten“ sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung im Einzelnen zu bearbeiten. Bezogen auf die Vogelarten gehören hierzu beispiels-

weise Arten, für die nach Europarecht besondere Vogelschutzgebiete auszuweisen sind, sowie Vogelarten, die in der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Ziel dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist es, festzustellen:

- ob „planungsrelevante“ Arten im Eingriffsraum vorkommen können und
- ob sie ggf. von den Planungen betroffen sein oder empfindlich darauf reagieren können.

Für die artenschutzrechtliche Vorprüfung werden Informationen bei den entsprechenden Fachbehörden abgefragt. Zudem werden die vorkommenden Biotop- und Nutzungsstrukturen erhoben und ausgewertet, um auf dieser Basis das potentielle Vorkommen planungsrelevanter Arten abzuschätzen. Die Vorprüfung schließt mit Hinweisen zum weiteren Vorgehen ab.

2.2 Charakterisierung des Plangebietes im Hinblick auf das Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden die vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen innerhalb des Plangebietes erfasst. Wie aus Abbildung 1 ersichtlich ist, handelt es sich hier im Wesentlichen um drei Wohngebäude mit umgebenden Gartenflächen sowie im Süden um den bestehenden Kindergarten mit seinen Spielflächen im Außenbereich. Zwischen Kindergarten und Pastorat wachsen auch verschiedene Bäume und Sträucher (u. a. Magnolie (*Magnolia spec.*), Buche (*Fagus sylvatica*), Feldahorn (*Acer campestre*), Hasel (*Corylus avellana*), Birke (*Betula pendula*)). Die anderen Gärten sind relativ strukturarm und werden von Rasen- und Beetflächen dominiert.

Im Rahmen der Geländebegehung wurden die Baum- und Gehölzstrukturen im Garten des Pastorats auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und Nestern als potentielle Lebensstätten von bestimmten planungsrelevanten Vogel- und Fledermausarten sowie auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel schließen lassen, geachtet. In diesen Gehölzen wurden keine für Fledermäuse als Quartier geeigneten, tiefen Spalten oder Höhlen festgestellt.

Wertbestimmende Lebensraumtypen sind Gebäude und Gartenflächen.

Die nachfolgenden Fotos zeigen das Plangebiet in seinem heutigen Erscheinungsbild.



Foto 1
Gartenflächen zwischen Pastorat und Wohnhaus



Foto 2
Westlich gelegenes Haus (Blick v. Kirchplatz)



Foto 3
Eingang Kita (Blick von Süden)



Foto 4
Rektor-Wilger-Straße (Blick nach Norden)



Foto 5
Spielflächen Kindergarten



Foto 6
Garten am Pastorat

2.3 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten

2.3.1 Datenabfrage

Amtlicher Naturschutz

In der nachfolgenden Tab. 1 sind die kontaktierten Stellen und deren Informationen für das dargestellte Untersuchungsgebiet enthalten.

Tab. 1 Hinweise zum potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten

Auswertung Geoportal Kreis Warendorf
- Das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen nicht in Bereichen mit Schutzausweisungen (Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Biotope nach § 42 LG NW, Naturdenkmal, geschützte Landschaftsbestandteile).
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV)
- Daten zum Vorkommen planungsrelevanter Arten sind nicht vorhanden.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass für das Plangebiet bei den kontaktierten Stellen keine Angaben zum Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten vorliegen.

FIS-Abfrage

Wertbestimmende Lebensraumtypen für das Vorkommen planungsrelevanter Tierarten Gärten und Gebäude.

Zur weiteren Eingrenzung planungsrelevanter Tierarten für den Eingriffsraum wurde daher eine Datenabfrage¹ in dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das Messtischblatt (MTB) 4114 Ahlen, Quadrant 3 und die og. wertbestimmenden Lebensraumtypen durchgeführt. Hierbei wird eine aktuelle Liste aller im Bereich des MTB nach dem Jahr 2000 nachgewiesenen planungsrelevanten Arten erzeugt. Demnach kommen im Bereich des MTB bezogen auf die benannten wertbestimmenden Lebensraumtypen generell Fledermäuse und Vögel als planungsrelevante Tierarten vor. In der Tab. 2 sind die Arten mit Hauptvorkommen in den wertbestimmenden Biotoptypen grau hinterlegt.

Es zeigt sich, dass in dem untersuchten Gebiet mit den genannten wertbestimmenden Lebensraumtypen 19 planungsrelevante Vogelarten sowie zwei Fledermausarten und eine Amphibienart vorkommen können. Einige von diesen Arten zeigen für die wertbestimmenden Lebensraumtypen Hauptvorkommen auf und werden im Folgenden näher beschrieben. Bei der vorliegenden Abfrage betreffen die Hauptvorkommen des jeweiligen wertbestimmenden Lebensraumtyps immer Fortpflanzungs- sowie Ruhestätten an Gebäuden. So sind in diesem Zusammenhang die Fledermausarten Breitflügel- und Zwergfledermaus sowie die Vogelarten Steinkauz, Mehlschwalbe, Turmfalke, Rauchschwalbe, Waldkauz und Schleiereule zu nennen.

¹ <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41143>

Tab. 2 Planungsrelevante Tierarten nach Datenabfrage (MTB 114-3 Oelde)

Art	Status	Erhaltungszustand	Gärten	Gebäude
Fledermäuse				
Breitflügelfledermaus	vorhanden	G\$	Na	FoRu!
Zwergfledermaus	vorhanden	G	Na	FoRu!
Vögel				
Habicht	vorhanden	G\$	Na	
Sperber	vorhanden	G	Na	
Eisvogel	Brutvorkommen	G	(Na)	
Graureiher	Brutvorkommen	G	Na	
Waldohreule	Brutvorkommen	U	Na	
Steinkauz	Brutvorkommen	G\$	(FoRu)	FoRu!
Uhu	Brutvorkommen	G		(FoRu)
Kuckuck	Brutvorkommen	U\$	(Na)	
Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Kleinspecht	Brutvorkommen	U	Na	
Turmfalke	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	Na	FoRu!
Nachtigall	Brutvorkommen	G	FoRu	
Feldsperling	Brutvorkommen	U	Na	FoRu
Rebhuhn	Brutvorkommen	S	(FoRu)	
Gartenrotschwanz	Brutvorkommen	U	FoRu	FoRu
Turteltaube	Brutvorkommen	S	(Na)	
Waldkauz	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Schleiereule	Brutvorkommen	G	Na	FoRu!
Amphibien				
Kammolch	vorhanden	G	(Ru)	

G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, \$ negative Entwicklungstendenz, # positive Entwicklungstendenz FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

2.3.2 Artenschutzrechtliche Relevanz / Handlungsempfehlung

Da sich die benannten Vorkommen von Tierarten auf das ganze Messtischblatt beziehen, wurden nachfolgend die Lebensraumansprüche dieser Arten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den vorgefundenen Habitatstrukturen innerhalb des Plangebietes überprüft.

Fledermäuse

Aufgrund der Geländeuntersuchung können Quartiere von Fledermäusen in den zum Abbruch vorgesehenen ehemaligen Pastorat und auf dem angrenzenden Gartengrundstück sicher ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Funktions- und Ausflugskontrolle wurden lediglich drei Individuen von Zwergfledermäusen im Gebiet jagend festgestellt. Als Jagdraum steht das Gelände auch weiterhin zur Verfügung, zumal die beiden westlich gelegenen Wohnhäuser mit den umgebenden Gartenflächen erhalten bleiben.

Vögel

Für alle in Tab. 2 aufgeführten Vogelarten wurden die Lebensraumansprüche mit den vorgefundenen Habitatstrukturen überprüft.

In Tab. 3 sind die Lebensraumansprüche der potentiell vorkommenden Vogelarten mit Hauptvorkommen ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den wertbestimmenden Lebensraumtypen und deren Übereinstimmung mit den örtlichen Habitatstrukturen im Einzelnen dargestellt, die Artinformationen wurden den Steckbriefen der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW² entnommen.

Tab. 3 Lebensraumansprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumansprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Mehlschwalbe Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen, bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Bau der Lehnester (Material aus Lehmputzen und Schlammstellen notwendig) an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignet; bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden; Nahrungsgebiete sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe	nein
Rauchschwalbe Charakterart der extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft; abnehmende Besiedlungsdichte mit zunehmender Verstädterung, fehlt in typischen Großstadtlandschaften; Bau von Nestern aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude); Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbesserung wieder angenommen	nein
Schleiereule ausgesprochen reviertreuer Kulturfollower der halboffenen Landschaft, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen, wo als Nistplatz und Tagesruhesitz störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt werden, die einen freien An- und Abflug gewähren; Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen dienen als Jagdgebiete	nein

² <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/liste>

Tab. 4 (Forts.) Lebensraumsprüche planungsrelevanter Vogelarten und Übereinstimmung mit örtlichen Habitatstrukturen

Tierart / Lebensraumsprüche	Übereinstimmung mit Habitatstrukt.
Steinkauz besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; bevorzugte Jagdgebiete sind kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten; jagt am Boden in niedriger Vegetation; Brutplätze der ausgesprochen reviertreuen Tiere sind Baumhöhlen (v.a. in Obstbäumen, Kopfweiden), Höhlen und Nischen in Gebäuden und Viehställen sowie Nistkästen; Brutreviergröße zwischen 5 und 50 ha	nein
Turmfalke Vorkommen in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in Nähe menschlicher Siedlungen, Meidung geschlossener Waldgebiete; Nahrungsflächen sind Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen; Jagdrevier pro Brutpaar in optimalen Lebensräumen nur 1,5-2,5 km ² ; Bruten an Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen oder Nistkästen	nein
Waldkauz ausgesprochen reviertreuer Vogel mit Vorkommen in reich strukturierten Kulturlandschaften mit gutem Nahrungsangebot; Nistplatz in bevorzugt Baumhöhlen in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen – auch Nisthilfen werden angenommen sowie Dachböden und Kirchtürme bewohnt; Reviergröße 25-80 ha	nein

Aufgrund der Lage innerhalb des Stadtgebietes und der Ausprägung der vorhandenen Biotoptypen kann ein (Brut-)vorkommen der betrachteten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.

In den umgebenden Gärten ist im Sommerhalbjahr sicher von Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten auszugehen. Gehölzschnitt- und Rodungsmaßnahmen sollten daher nur im Zeitraum vom 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden.

Amphibien

Da innerhalb des Plangebietes und im näheren Umfeld keine Gewässer vorhanden sind, kann eine Betroffenheit von Amphibien ausgeschlossen werden.

2.4 Fazit Artenschutzrechtliche Vorprüfung

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wurden die vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen erfasst und bewertet. Auf dieser Grundlage wurde eruiert, ob und welche planungsrelevanten Tierarten innerhalb des Plangebietes potentiell vorkommen können und ob sie ggf. von der Planung betroffen sein können.

Im Ergebnis der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung wird festgestellt, dass aufgrund der vorgefundenen Biotopausstattung, der beanspruchten Flächengröße und der Nachbarschaftsbeziehungen das Plangebiet keine essentielle Bedeutung als (Teil)Lebensraum für die potentiell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten hat. Auch ist eine planungsbedingte wesentliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten derzeit nicht erkennbar. Die ökologischen Funktionen bleiben auch nach Umsetzung des Planvorhabens im räumlichen Zusammenhang sicher erhalten. Sollten

weitere Gebäude abgerissen werden, so ist vorher eine artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle durchzuführen.

Vor diesem Hintergrund sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG und der Art. 12 und 13 FFH-RL sowie Artikel 5 Vogelschutz-RL nicht erfüllt. Die Ausnahmeregelungen des Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Vogelschutz-RL sind daher für diesen Planfall nicht erforderlich.

Dies wird erreicht, weil die erforderlichen Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 01.10. bis zum 28.02. und damit außerhalb der Brut- Setzzeiten ausgeführt werden.

3 Prüfbericht artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle am 28.07.2017

3.1 Methodik und Prüfergebnis

Methodik

Das ehemalige Pastorat St. Joseph und sein Umfeld wurden am 28.07.2017 von innen und außen auf Fledermaus- und Vogelarten untersucht, die aus Gründen des Artenschutzes einem Abriss oder der Rodung von Gehölzen im Wege stehen könnten. Hierbei wurde insbesondere auf vorkommende Vögel und ggfs. ein- und ausfliegende Fledermäuse sowie auf Spuren, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse und Vögel schließen lassen, geachtet. Derartige Spuren sind Kot- und Urinspuren, Körperfettablagerungen und Insektenreste an Fraßplätzen von Fledermäusen sowie Federn, Gewölle von Eulenvögeln aber auch Vogelnester oder Nisthilfen. Besonderes Augenmerk wurde hierbei weiterhin auf Wandvorsprünge und Verschalungen gelegt, die gebäudebewohnenden Fledermäusen möglicherweise als Quartier dienen könnten.

Die für die Begutachtung relevanten Gebäudeteile waren mit Ausnahme der Satteldächer des südöstlichen Anbaus und der dortigen Doppelgarage vollständig zu begehen. Im Anschluss an die Begehung wurde eine abendliche Ausflug- und Funktionskontrolle an den maßgeblichen Gebäudeteilen zum Nachweis / Ausschluss von Fledermausvorkommen durchgeführt.

Bausubstanz

Das 1972 erbaute Gebäude liegt im zentralen Ortskern von Beckum-Neubeckum und wurde in massiver Bauweise aus Klinkermauerwerk errichtet. Südöstlich sind ein kleiner Anbau und eine Doppelgarage an das Gebäude angebaut. Die Dächer sind dicht mit Betondachziegeln eingedeckt. Größere Öffnungen bestehen nicht. Die Dächer sind nicht gedämmt, eine auf der Innenseite des Haupthauses befindliche Unterspannbahn ist großflächig defekt. Die Fassaden des Anbaus und der Doppelgarage sind in Teilen mit Kunstschiefer verkleidet. An der Unterseite der Wandverkleidung sind Lochbänder angebracht, so dass im Bereich der Verschalungen keine größeren Spalten bestehen. Die Gebäude befinden sich allgemein in einem altersgerechten, guten baulichen Zustand. Angrenzend an die Gebäude befinden sich auf dem Gartengrundstück verschiedene Anpflanzungen von Garten- und Ziergehölzen. Ein Abbruch der Gebäude ist für Januar 2018 vorgesehen.

Teile des auf dem Grundstück vorhandenen Gehölzbestandes werden hierbei nicht erhalten bleiben.

Die nachfolgenden Fotos veranschaulichen den baulichen Zustand der Abrissgebäude und zeigen das Umfeld.



Foto 1 Nordansicht



Foto 2 Südansicht



Foto 3 Blick von Nordwesten



Foto 4 Lochgitter an der Unterseite der Fassadenver-schalung



Foto 5 Dachboden Blick nach Osten



Foto 6 Dachboden Blick nach Westen

Im Ergebnis der Kontrolle am 28.07.2017 ist folgendes festzustellen:

Fledermäuse

- Innerhalb der untersuchten Gebäude wurden keine Fledermausquartiere nachgewiesen.
- Auch wurden keine Kot- oder Urinspuren, die auf Fledermausvorkommen hindeuten würden, vorgefunden.
- Die Dachkonstruktionen und die Verschalungen der Außenwände sind für Fledermäuse unzugänglich. Geeignete Anflugmöglichkeiten wurden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kontrolle nicht festgestellt.
- Im Rahmen einer abendlichen Funktions- und Ausflugkontrolle mittels Ultraschalldetektor wurden insgesamt drei Individuen der Zwergfledermaus im Bereich der Gebäude festgestellt.
- Eine hiervon überflog das Plangebiet von Nordwesten nach Südwesten, die beiden anderen Fledermäuse wurden kurzzeitig jagend auf dem nördlich gelegenen Kirchhof und im südlich gelegenen Garten des Pastorats festgestellt.
- Eine funktionale Beziehung mit den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden kann sicher ausgeschlossen werden.
- In den angrenzenden Gehölzen wurden keine für Fledermäuse als Quartier geeigneten, tiefen Spalten oder Höhlen festgestellt.
- Quartiere von Fledermäusen in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden und auf dem angrenzenden Gartengrundstück können sicher ausgeschlossen werden.

Vögel

- In und an den begutachteten Gebäuden wurden keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen von Brutvögeln festgestellt.
- Im Dachgeschoss des Haupthauses wurde Nistmaterial der Dohle festgestellt, welches bereits vor mehreren Jahren dem Kaminzug entnommen worden war. Ein aktuelles Brutvorkommen der Art kann sicher ausgeschlossen werden.
- Auf dem angrenzenden Gartengrundstück ist im Sommerhalbjahr sicher von Brutvorkommen verschiedener europäischer Vogelarten auszugehen.
- Zum Zeitpunkt der Begehung wurde ein Jungvögel führendes Paar Amseln sowie ein brutverdächtiges Paar Ringeltauben festgestellt.
- Mit geringer Wahrscheinlichkeit kann auch die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Vogelart Feldsperling als Brutvogel im Plangebiet auftreten.
- Vorkommen weiterer planungsrelevanter Vogelarten können sicher ausgeschlossen werden.
- Gewölle als Hinweis auf das Vorkommen von Eulenvögeln wurden ebenfalls nicht gefunden.
- Eine potentielle Neuansiedlung des Geländes ist ab Mitte März 2018 möglich.

3.2 Fazit Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle

Quartiere von Fledermäusen in den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden und auf dem angrenzenden Gartengrundstück können sicher ausgeschlossen werden.

In den Gartenflächen können Brutvorkommen verschiedener europäischer Brutvogelarten vorkommen. Mit geringer Wahrscheinlichkeit kann die in Nordrhein-Westfalen planungsrelevante Vogelart Feldsperling als Brutvogel im Plangebiet auftreten.

Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) durch das geplante Abbruchvorhaben können unter Anwendung der im Folgenden benannten Bauzeitenregelung für erforderliche Rodungsarbeiten (europäische Vogelarten und Feldsperling) sicher ausgeschlossen werden.

Bauzeitenregelung für Rodungsarbeiten (Europäische Vogelarten Feldsperling)

- Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02. des Folgejahres durchgeführt werden. Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten möglich.

Ausnahme von der Bauzeitenregelung

- Wird im Rahmen einer gesonderten artenschutzrechtlichen Begehung der Nachweis erbracht, dass alle Brutvögel ihre Brut beendet haben, bzw. derzeit keine Brut vorliegt, sind die geplanten Fäll- und Rodungsarbeiten gegebenenfalls auch zwischen dem 01.03. – 30.09. eines Jahres möglich.

Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für alle Arten auch nach Durchführung der geplanten Abbruch- und Rodungsmaßnahme sicher erhalten. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht. Die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bleibt unter Anwendung der benannten Maßnahmen sicher erhalten.

Die Verbotstatbestände der Art. 12 und 13 FFH-RL bzw. § 44 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung und der risikomindernden Maßnahmen nicht erfüllt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht bestehen daher unter den benannten Bedingungen keine Bedenken gegen den Abriss des begutachteten Gebäudes.

Warendorf, 08.09.2017

H. Weil-Suntrup

Warendorf, 08.09.2017

Hildegard Weil-Suntrup
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung B-Plan Nr. 41 Bereich Josephskirche in Neubeckum / Gebäudeabbruch

Plan-/Vorhabenträger (Name): Natrup GbR Antragstellung (Datum): 08.09.2017

Südlich der Josefskirche soll der bestehende Bebauungsplan Nr. 41 „Bebauungsplan für den Bereich Hauptstraße – Rektor-Wilger-Straße“ in Beckum-Neubeckum auf einer Fläche von ca. 5.310 m² an der Ecke Rektor-Wilger-Straße / Friedrich-Fröbel-Straße (Gem. Beckum, Flur 307, Flurstück 216, 467 und 466 tlw.) geändert werden. Das ehemalige Pastorat wird abgerissen. In der AVP und dem Prüfprotokoll zur Gebäudekontrolle sind die Sachverhalte ausführlich dargestellt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Europäische Vogelarten und Feldsperling

Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☐ europäische Vogelart

Rote Liste-Status

Deutschland

Nordrhein-Westfalen

Messtischblatt

41143

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen

☐ atlantische Region ☐ kontinentale Region

☐ grün günstig

☐ gelb ungünstig / unzureichend

☐ rot ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend

☐ B günstig / gut

☐ C ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

s. Protokoll Artenschutzrechtliche Gebäudekontrolle

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

s. Protokoll der Artenschutzrechtlichen Gebäudekontrolle;
Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten können nur zwischen dem 01.10. eines Jahres und dem 28./29.02 des Folgejahres durchgeführt werden.
Zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eines Jahres ist im Regelfall keine Durchführung der Fäll- und Rodungsarbeiten möglich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).